Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2 Abs. 1 BauGB wurde am 24.02.2014 von der Gemeindevertreterversammlung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt.

   Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

   i. V. Daly
   Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß §4 Abs.1 ROG und §1 Abs.4 BauGB i.V.m. Artz Abs.2 Nr.3 sowie Art.12 u. 13 des Landesplanungsvertrages vom 06.04.1995 (GVBl. I S. 210) i.V.m. BauGB beteiligt.

   Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

   i. V. Daly
   Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 15.12.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

   Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

   i. V. Daly
   Der Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung vom 03.11.2014 haben in der Zeit vom 16.01.2015 bis einschließlich 16.02.2015 nach §13a BauGB in Verbindung mit §3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

   Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

   i. V. Daly
   Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. §13a BauGB in Verbindung mit §4(2) BauGB beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom 13.01.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

   i. V. Daly
   Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 12.10.2015 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt.

   Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

   i. V. Daly
   Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung vom 28.12.2016 haben in der Zeit vom 06.01.2017 bis einschließlich 07.02.2017 nach §13a BauGB in Verbindung mit §3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

   Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

   i. V. Daly
   Der Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. §13a BauGB in Verbindung mit §4(2) BauGB beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom 04.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

   i. V. Daly
   Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertreterversammlung hat die Stellungnahmen am 10.07.2017 geprüft und hierzu einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

   i. V. Daly
   Der Bürgermeister

10. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei möglich.

    Potsdam, den 12.07.2017

    Unterschrift, Siegel
    des zugelassenen Vermessers

11. Der Bebauungsplan ist in der Fassung von Mai 2017 wurde am 10.07.2017 von der Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung von Mai 2017 zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

    Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

    i. V. Daly
    Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Gemeinde Mühlenbecker Land, den 14.08.2017

    i. V. Daly
    Der Bürgermeister

13. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.08.2017 wie folgt bekannt gemacht worden: Amtsblatt der Gemeinde Nr. 3 vom 09.08.2017.

    In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

    In der Bekanntmachung ist gemäß §215(2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 BauGB hingewiesen worden.

    Die Satzung ist am 09.08.2017 in Kraft getreten.

    Gemeinde Mühlenbecker Land, den 10.08.2017

    i. V. Daly
    Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414); ;,das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;
3. Brandenburgische Bauordrnung (BbgBO) in der Fassung des Gesetzes zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 2016 i. V. m. der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39])
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057).

PLANZEICHNUNG M 1 : 500

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“ Satzung Mai 2017

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) BauGB]

(SO) Sonstiges Sondergebiet [§ 11(2) BauNVO]
Zweckbestimmung: Nahversorgungsmarkt

Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) BauGB; §§ 16-20 BauNVO]

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß [§16 (2) Nr.3 BauNVO]
0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß [§16 (2) Nr.1 BauNVO]
55 m — Maximale Höhe Oberkante baulicher Anlagen in Metern über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB]

a — abweichende Bauweise [§ 22 (2) BauNVO]
Baugrenze [§ 23 (1) BauNVO]

Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Ein- und Ausfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhalt von Bäumen
Anpflanzung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Planzeichen ohne Normcharakter

Art der baulichen Nutzung
Geschossigkeit
Grundflächenzahl (GRZ)
Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise
Max. Höhe Oberkante baul. Anlagen in Meter
Maß der baulichen Nutzung
Bezugshöhenpunkt (48.03 m über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016)
34,1 — Maßangabe in Metern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB)

Die planungsrechtlichen Festsetzungen beruhen auf § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (VBl. I S. 1722), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art-kel 2 des Gesetzes vom 22 Juli 2011 (BGB. I S. 1509).

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 u. (4) BauGB i.V.m. §§ 11 BauNVO)

1.1 Der Bebauungsplan setzt für die Baufläche als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nahversorg ungsmarkt“ fest.

In dem Sonstigen Sondergebiet ist zulässig:
– Ein Nahversorgungsmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m². Die Verkaufsfläche von nahversorgungsrelevanten Sortimente muss mindestens 75% (entspricht 900 m²) der Gesamtverkaufsfläche betragen. Auf maximal 25 % der zulässigen Verkaufsfläche (entspricht 300 m²) sind auch zentrenrelevante Sortimente zulässig.

Zulässige nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente gemäß Tabelle 4 der Begründung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg sind:
1. Zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung:
   - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
   - Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel)
   - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
2. Sonstige zentrenrelevante Sortimente
   - Textilien
   - Bekleidung
   - Schuhe und Lederwaren
   - Beleuchtungsartikel
   - Haushaltsgegenstände (einschließlich Campingmöbel)
   - Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
   - Holz-, Korb-, Flecht- und Korbwaren
   - Heimtextilien
   - Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente
   - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
   - Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
   - Spielwaren
   - Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
   - Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
   - Augenoptiker
   - Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
   - Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
   - Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
   - Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
   - Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitboote und Zubehör
   - Sonstiger Facheinzelhandel, ausgenommen Büromöbel und Brennstoffe
   - Antiquitäten und Gebrauchtwaren

1.2 Die Errichtung eines Werbepylons mit einer Höhe von maximal 55 m ü. NHN ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.1 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO die festgesetzte Grundfläche bis zu einer Grundfläche, die einer Grundflächenzahl von 0,8 entspricht, überschritten werden. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ durch die Grundflächen von Stellplätzen und Nebenanlagen ist ausnahmsweise bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig, wenn die Überschreitung durch teilversiegelte Flächen cerart erfolgt, dass insgesamt nicht mehr als 80% der Baugrundstücksfläche versiegelt werden.

3. **Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 u. 18 BauNVO)

3.1 Die Oberkante baulicher Anlagen im Sondergebiet SO 1 wird mit maximal 55,00 m über NHN festgesetzt. Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist Meter über NHN im DHHN2016.

4. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

4.1 In dem Sonstigen Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Dies bedeutet, dass Gebäudelängen von mehr als 50 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.

5. **Stellplätze** (§ 9 (1) 4 BauGB)

5.1 Stellplätze sind innerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen (ST) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. **Baumpflanzungen / Baumerhalt** (§9 (1) 25a und b BauGB)

6.1 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch die gleiche Art mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu ersetzen.

6.2 Bei den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 14/16 cm vorzusehen. In Frage kommende Baumarten kommen sind in der Planbegründung unter Pkt.6.3 dargestellt.

6.3 Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn durch die für die Pflanzung gewählte Baumart nachbarschaftsrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

Nachrichtliche Übernahmen

1. **Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung) mit Wirkung vom 29.12.2016**

   Es ist die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zu berücksichtigen, die auch innerhalb von Bebauungsplänen gilt.

   § 2 Schutzgegenstand

   (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

   (2) Geschützt sind:
   1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 25 cm).
   2. für Eichen (Quercus), Buchen (Fagus), Ulmen (Ulmus), Linden (Tilia) und Tannen (Abies) gilt neben dem in Abs. 1 festgelegten Stammumfang von 80 cm ein zusätzlicher Schutzstatus ab einem Stammumfang von 150 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 47 cm).
   3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträuchern, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.

   § 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

   (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen.
   Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen. (…)

2. **Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

   § 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

   (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Der Nachweis der fertiggestellten Stellplätze ist der Gemeinde vor Abnahme des Bauvorhabens schriftlich anzuzeigen.

   § 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

   (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse des Baugrundstückes oder die besondere Art, Nutzung oder Änderung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen.

   (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt liegt. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

   (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden (Stellplatzablösevertrag).
   (…)
   Anlage 1: Richtzahlen für den Stellplatzbedarf
   (…)
   3. Verkaufsstätten
   3.1. Läden, Geschäftshäuser 1 Stellplatz je 30 m² Hauptnutzfläche
   3.2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO 1 Stellplatz je 20 m² Brutto-Grundfläche

Hinweise

1. Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. eine Neubebauung bedürfen im Bereich eines Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit der Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).
   Ferner sind solche Planungen ggf. dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 u. 4 BbGDSchG). Erdeingriffe müssen ggf. archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für erforderliche Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmatrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde Nähreres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zustimmen muss.
   Die Kosten für archäologische Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 u. 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Unzumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden.
   Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege der Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG).

Hinweise

Fortsetzung

Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§11 Abs.3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs.4 und § 12 BbgDSchG)

2. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998 verboten, diese zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

3. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel weist in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung an der Vorprüfung des Einzelfalls hin, dass vor Beginn erforderlicher Abrissarbeiten der Abrissbereich durch einen faunistischen Sachverständigen auf ein Vorkommen von besonderes geschützten Tierarten (Vögel und Fledermäuse) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen ist.

LAGE DES PLANGEBIETES

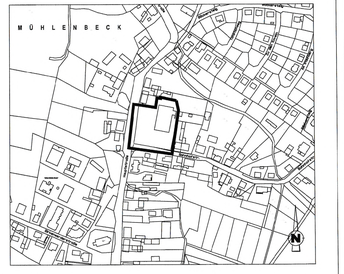

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land

GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“

Satzung Juli 2017

Planverfasser:
PAN Planungsgesellschaft GmbH
Berurzir. 7a, 14482 Potsdam
Tel: 0331/747130, Fax: 0331/7471320
e-mail: info@pan-planungsbuero.de
Internet: www.pan-planungsbuero.de